



Frau
S. Wienands
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Dr. Herwigh Engau
Telefon (02 11) 38 92-269
Telefax (02 11) 38 92-404
Herwigh.Engau@rsgv.de

22. März 2002

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 13/2124)

Sehr geehrte Frau Wienands,

wie telefonisch vorbesprochen, erhalten Sie anliegend 330 Exemplare der angekündigten gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen zum o.a. Gesetzentwurf.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Exemplare den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik sowie die überzähligen Mehrstücke allen anderen Landtagsabgeordneten zuleiten würden.

Für Ihre Mühe danken wir Ihnen im voraus verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Engau

Anlagen

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Lindenallee 13-17
50968 Köln

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Kirchfeldstraße 60
40217 Düsseldorf

Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband
Regina-Protmann-Straße 1
48159 Münster

Damen und Herren Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Düsseldorf/Köln/Münster, 20./21. März 2002

nachrichtlich:

Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik des
Landtages Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 13/2124)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können, danken wir verbindlich. Wir machen von dieser Gelegenheit gern Gebrauch und nehmen wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird von uns begrüßt. Wir stimmen seinen Zielsetzungen, der gewählten Struktur des Artikelgesetzes sowie bis auf die unter 4. und 5. genannten Punkte auch seinen Inhalten zu. Der Regierungsentwurf gewährleistet die Zukunftsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen unter Beibehaltung der bewährten Sparkassenprinzipien,

insbesondere öffentlich-rechtliche Rechtsform, öffentlicher Auftrag, kommunale Anbindung, kommunale Trägerschaft, Regional- und Verbundprinzip.

2. Positiv bewerten wir auch die im Regierungsentwurf enthaltene Neustrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Form des sog. Mutter-Tochter-Modells. Die in Artikel 3 Nr. 26, § 59 Absatz 5 den Sparkassen- und Giroverbänden sowie den Landschaftsverbänden eingeräumte Option zur Direktbeteiligung an der WestLB AG erweitert die Handlungsspielräume.
3. In Artikel 2 § 1 des Regierungsentwurfs ist die Abspaltung der bislang als rechtlich unselbständige Abteilung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale betriebenen LBS auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vorgesehen. An dieser Lösung sollte nach dem Stand der Gespräche zwischen der WestLB und ihren Gewährträgern über eine Veräußerung der LBS an die Sparkassen- und Giroverbände festgehalten werden. Nach dem Verlauf der noch andauernden Beratungen besteht ein ernsthaftes Interesse der Sparkassenseite am Erwerb der LBS.
4. Einer Anpassung bedürfen die im Gesetzentwurf, insbesondere in Artikel 3 Nr. 26 getroffenen neuen Haftungsregelungen für die Sparkassen und die Landesbank. Die am 28. Februar 2002 zwischen EU-Kommissar Monti und den deutschen Behörden verabredeten konkreten Umsetzungsmaßnahmen der am 17. Juli 2001 erzielten Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sollten exakt in den Gesetzentwurf übernommen werden.
5. Darüber hinaus bitten wir, im Sparkassenteil des Artikels 3 des Gesetzentwurfs folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 5.1 Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 Nr. 7 b) eine Änderung des § 9 Absatz 3 SpkG dergestalt vor, dass bei Zweckverbandssparkassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates sind noch nach § 10 Absatz 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, an ihnen gemäß satzungsmäßiger Festlegung beratend teilnehmen können.

Diese Regelung halten die kommunalen Spitzenverbände und - nach nochmaliger Gremienberatung - nunmehr auch die Sparkassen- und Giroverbände für unzureichend. Die beratende Teilnahme kann zu einer unverhältnismäßigen Vielzahl der Sit-

zungsteilnehmer führen. Die mögliche satzungsmäßige Beschränkung bedeutet keine echte Begrenzung, da es dem Satzungsgeber freisteht, die Zahl zu bestimmen. Bei einer Vielzahl beratender Teilnehmer könnten zudem rechtliche Bedenken entstehen, da hierdurch klare und eindeutige Verantwortlichkeiten verwässert werden könnten.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassen- und Giroverbände sprechen sich daher dafür aus, statt der beratenden Teilnahme die Wählbarkeit auch von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zu Mitgliedern des Verwaltungsrates zu ermöglichen und § 11 Absatz 1, 2. Halbsatz SpkG wie folgt zu ändern (die Änderung ist unterstrichen):

"(...); wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können oder in ihnen den Vorsitz haben."

Der Änderungsvorschlag zu § 11 Absatz 1, 2. Halbsatz SpkG beruht auf folgenden Überlegungen:

Nach geltendem Sparkassengesetz können nur sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Sparkasse gewählt werden, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Nach Abschaffung der Doppelspitze im Rahmen der Reform der Kommunalverfassung ist der Landrat bzw. Bürgermeister nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich im Beamtenverhältnis tätig. Er kann deshalb gemäß § 13 Absatz 1 a Kommunalwahlgesetz der Kommunalvertretung nicht angehören. Damit können Hauptverwaltungsbeamte bislang auch nicht als sachkundige Mitglieder (§ 9 Absatz 1 b und Absatz 2 b SpkG) in den Verwaltungsrat einer Sparkasse gewählt werden. Dieses Ergebnis ist zufällig und nicht sachgerecht. Zum einen sind hauptamtliche Bürgermeister und Landräte kraft Gesetzes Vorsitzende des Stadtrates bzw. Kreistages mit Stimmrecht. Zum anderen sollten mit der Abschaffung der Doppelspitze in der Kommunalverfassung nicht die Position und Einflussnahmemöglichkeit des Bürgermeisters bzw. Landrats im Verwaltungsrat geschmälert werden. Entsprechende Widersprüchlichkeiten, die mit dem fehlenden Mitgliederstatus des Hauptverwaltungsbeamten in der Kommunalvertretung und der daran anschließenden Stimmrechtsbeschränkung zusammenhängen, sind bereits durch Änderung der Kommunalverfassung im Jahre 2000 bereinigt worden. Daher sollte auch § 11 Absatz 1, 2. Halbsatz SpkG NRW entsprechend geändert werden.

5.2 Der zweite Änderungswunsch betrifft § 32 Absatz 1 Satz 3 SpkG - neu - (s. Artikel 3 Nr. 21 a des Gesetzentwurfs der Landesregierung).

In § 32 Absatz 1 Satz 3 - neu - sollte zum einen wegen der besonderen Tragweite von Sparkassenfusionen über die Nachbarschaft und Kreisgrenzen hinweg neben der im Falle eines Gewährträgervorschlages vorgesehenen Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes zusätzlich die Anhörung der betroffenen kommunalen Spitzenverbände vorgesehen werden.

Zum anderen sollte das alternativ vorgesehene eigene Vorschlagsrecht des Sparkassen- und Giroverbandes entfallen. Wie sich in der Diskussion um diesen Passus gezeigt hat, könnte die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung den Eindruck erwecken, als könne eine Sparkassenfusion der sog. dritten Stufe bereits auf den Vorschlag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes hin vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt werden. Dies ist natürlich nicht der Fall. Vielmehr bedarf es nach dem verfassungsrechtlich verankerten Recht der kommunalen Selbstverwaltung einer übereinstimmenden Fusionsentscheidung der beteiligten Gewährträger. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, sollte kein eigenes Vorschlagsrecht der Sparkassen- und Giroverbände in der Vorschrift verankert werden. In der Sache würde sich dadurch wenig ändern: Die Sparkassen- und Giroverbände haben kraft Gesetzes (§ 49 SpkG) das Sparkassenwesen zu fördern und die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Dazu haben sie gemäß § 32 Absatz 4 SpkG einen Fusionsförderauftrag, der einen alle zwei Jahre zu erstattenden Fusionsbericht einschließt. Schon deswegen ist es den Sparkassen- und Giroverbänden unbenommen, Vorschläge für sinnvolle Sparkassenfusionen zu unterbreiten. Einer besonderen Regelung bedarf es daher nicht.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassen- und Giroverbände schlagen daher vor, den Satz 3 des § 32 Absatz 1 SpkG - neu - wie folgt zu fassen:

"Sofern darüber hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung nicht benachbarter und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegender Sparkassen als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Gewährträger von Sparkassen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen."

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge bei den weiteren Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs berücksichtigen würden.

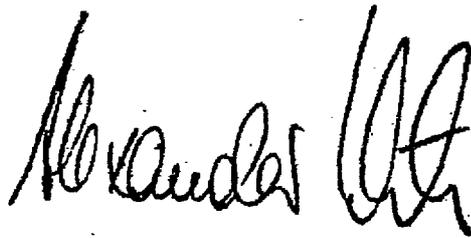
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Friedrich Wilhelm Heinrichs
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-
Westfalen



Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Karlheinz Bentele
Präsident
des Rheinischen Sparkassen- und
Giroverbandes



Dr. Rolf Gerlach
Präsident
des Westfälisch-Lippischen
Sparkassen- und Giroverbandes